

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 19. April 2021 08:23
An: 'nadja.zein@stadtentwicklung.net'
Cc: [REDACTED]
Betreff: Antrag nach IFG NRW - Fragenkatalog

Sehr geehrte Frau Zein-Draeger,

mit der unten aufgeführten E-Mail vom 08.03.2021 beantragten Sie nach dem IFG NRW Zugang zu einem Fragenkatalog adressiert an den Schallgutachter des Bebauungsplanverfahrens Nr. 997 – Am Ruhrort – zu erhalten.

Es handelt sich bei dem in Rede stehenden Fragenkatalog, nicht um einen städtischen Fragenkatalog, sondern um Fragen, die die Rechtsanwälte des Investors an den Gutachter gerichtet haben. Die juristische Überprüfung, ob in diesem Fall ein Anspruch Ihrerseits nach dem IFG NRW geltend gemacht werden kann, hat leider einige Zeit in Anspruch genommen. Dies bitten wir höflich zu entschuldigen.

Die im Folgenden aufgeführten Fragen sind in dem in Rede stehenden Fragenkatalog enthalten:

1. Liegt die Wohnbebauung westlich und östlich der Straße Am Ruhrort und entlang der Eiberger Straße sowie die Wohnbebauung westlich der Pfarrer-Fischer-Straße entlang der Dr.-C.-Otto-Straße im Einwirkungsbereich des Werk Dr. C. Otto?
2. Wie weit geht der Einwirkungsbereich des Werk Dr. C. Otto bei Anwendung der TA Lärm insgesamt und wie lässt er sich kartographisch umgrenzen?
3. Welche Immissionsmesspunkte werden für die Beantwortung der vorstehenden Frage zugrunde gelegt?
4. Welche Belastungswerte sind an den vorgenannten im Einwirkungsbereich des Werk Dr. C. Otto gelegenen Immissionsmesspunkten aufgrund der Emissionen des Werks tags und nachts festzustellen?
5. Welche weiteren Schallquellen (insb. Schiene und Straße) sind an den maßgeblichen Immissionsmesspunkten außerhalb des Plangebiets weiter festzustellen?
6. Welche Belastungen ergeben sich im Summeneffekt?
7. Wie wird die Vorbelastung und die Schutzwürdigkeit der im Einwirkungsgebiet liegenden Flächen bei Anwendung von Ziffer 6.7 TA-Lärm über die Zwischenwertbildung an den maßgeblichen Immissionsmesspunkten eingeschätzt?
8. Welche Immissionsorte sind für die innerhalb des Plangebiets ausgewiesenen Nutzungen gemäß Ziffer 2.3 TA-Lärm maßgeblich?
9. Welche Belastungswerte sind an den vorgenannten im Einwirkungsbereich des Werk Dr. C. Otto gelegenen Immissionsmesspunkten aufgrund der Emissionen des Werks tags und nachts festzustellen?
10. Stellen sich diese Werte als plausibel im Vergleich zu den Belastungen an den anderen Immissionsmesspunkten im Einwirkungsbereich der Anlage dar?
11. Können an allen Stellen des zukünftigen allgemeinen Wohngebietes die Richtwerte nach Ziffer 6.1 TA Lärm für allgemeine Wohngebiete eingehalten werden?

12. Falls nicht, welche Maßnahmen der Konfliktbewältigung werden auf Grundlage der Antworten zu den vorstehenden Fragen vorgeschlagen?

13. Wie stellt sich die Lärmsituation unter Beachtung aller relevanten Schallquellen im Summeneffekt dar?

Mit freundlichen Grüßen


im Auftrag des Oberbürgermeisters der Stadt Bochum

Amt für Stadtplanung und Wohnen
Abteilung Städtebau und Mobilität
Technisches Rathaus
Hans-Böckler-Straße 19
44777 Bochum

Telefon (0234) 910-

Telefax (0234) 910-

@bochum.de

Von: nadja.zein@stadtentwicklung.net

Datum: 8. März 2021 um 17:22:36 MEZ

An: "Dr. Markus Bradtke" 

Betreff: B-Plan 977 "Am Ruhrort" / Fragenkatalog zum Schallgutachten

Sehr geehrter Herr Dr. Bradtke,
zunächst vielen Dank für die umgehende Übersendung der aktuellen Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53 - Immissionsschutz - als Träger öffentlicher Belange.

Da Sie auch angesichts der aus unserer Sicht doch sehr deutlich gewordenen erheblichen immissionsschutzrechtlichen Bedenken der Bezirksregierung weiterhin davon ausgehen, mit einer Überarbeitung bzw. Ergänzung des bisher eingeholten Schallgutachtens die Unterlagen im Hinblick auf eine möglichst große Rechtssicherheit so nachschärfen zu können, dass Sie den Bebauungsplan zum Satzungsbeschluss bringen können, sind wir vom Netzwerk sehr daran interessiert, kurzfristig zu erfahren, welche Fragen Sie an den Sachverständigen zwischenzeitlich gestellt haben.

Wir beantragen deshalb nach dem IFG NRW kurzfristigen freien Zugang zu dem Fragenkatalog, der dem Sachverständigen mit dem Auftrag zur Überarbeitung bzw. Ergänzung seines bisherigen Schall-Gutachtens überreicht worden ist bzw. überreicht werden wird.

Wir gehen im Übrigen davon aus, dass Sie Frau Zein-Draeger entsprechend Ihrem bereits nach dem IFG NRW gestellten Antrag freien Zugang zu der von dem Sachverständigen zu erstellenden Überarbeitung bzw. Ergänzung seines bisherigen Schallschutzgutachten geben werden, sobald diese bei der Stadt Bochum eingegangen ist. Vorsorglich wiederholen wir als Unterzeichnende diesen Antrag hiermit gemeinsam nochmals ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Czapracki-Mohnhaupt

Andrea Wirtz

Nadja Zein-Draeger